



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

6.399/121 - II/C/85

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Dr. LICHAL,
Dr. ERMACORA, Dr. Maria HOSP, Dr. KHOL,
PISCHL, Maria STANGL und Genossen,
betreffend die strafrechtliche Ver-
folgung von Verstößen gegen das Schmutz-
und Schundgesetz.

11301AB

1985 -04- 16

zu 1171J

Zu Zahl 1171/J - NR/1985

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. LEITNER,
Dr. LICHAL, Dr. ERMACORA, Dr. Maria HOSP, Dr. KHOL, PISCHL,
Maria STANGL und Genossen am 25. Februar 1985 an mich gerichteten
schriftlichen Anfrage Nr. 1171/J-NR/1985, betreffend die straf-
rechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und
Schundgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Im Jahre 1983 sind von den Sicherheitsbehörden 212,
im Jahre 1984 497, das heißt insgesamt 709
Anzeigen wegen Verdachtes einer gerichtlich
strafbaren Handlung nach dem Schmutz- und
Schundgesetz an die jeweils zuständige Staats-
anwaltschaft erstattet worden. Dazu möchte ich
anführen, daß in der Zahl des Jahres 1984 allein
250 Anzeigen betreffend die Monatszeitschrift
"Penthouse" Nummer 9 enthalten sind.

Zur Frage 2: 52 dieser Anzeigen bezogen sich auf Brutalität
oder Kinderporno, Sodomie und sadistische Dar-
stellungen.

Zur Frage 3: 206 Anzeigen bezogen sich auf Filme und

- 2 -

Videokassetten.

Zur Frage 4: In der Mehrzahl der Fälle ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden, wie viele dieser Anzeigen von den staatsanwaltschaftlichen Behörden verfolgt worden sind und zur Einleitung gerichtlicher Strafverfahren bzw. zu rechtskräftigen Schuldsprüchen geführt haben. Auf die diesbezügliche Antwort des Bundesministers für Justiz zur Anfrage Nr. 1172/J-NR/85 darf verwiesen werden.

Zur Frage 5: Die Sicherheitsbehörden haben aufgrund gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehle in den Jahren 1983 und 1984 insgesamt 122 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Zur Frage 6: In 112 Fällen wurden hierbei Filme, Videokassetten, Magazine, Bücher etc. beschlagnahmt.

Zur Frage 7: In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden, wie viele der beschlagnahmten Erzeugnisse endgültig für verfallen erklärt worden sind. Auf die diesbezügliche Antwort des Bundesministers für Justiz zur Anfrage Nr. 1172/J-NR/85 wird verwiesen.

Zur Frage 8: Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gemäß §§ 10 und 11 Absatz 3 Pornographiegesezt im Jahre 1983 317, im Jahre 1984 338, somit insgesamt 655 Verbreitungsbeschränkungen von Amts wegen erlassen. In diesem Zeitraum wurde lediglich ein Antrag auf

- 3 -

Verbreitungsbeschränkung von einer Privatperson beim Bundesministerium für Inneres gestellt.

Zur Frage 9: Um die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den Zollämtern bei der Beschlagnahme von Medien und anderen Gegenständen mit strafbarem Inhalt wirkungsvoller zu gestalten, wurde einvernehmlich mit meinem Ressort vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 6. Dezember 1984, Zahl VB-620/79 - III/3/84/5, festgelegt, daß die Frist, welche den Sicherheitsbehörden für die Sichtung der bei einem Zollamt aufliegenden Sendungen, hinsichtlich derer der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 1 Pornographiegesezt vorliegt, zur Verfügung stand, von bisher fünf Werktagen auf zwei Wochen verlängert wurde. Durch diese Verlängerung der Überprüfungsfrist sind die Sicherheitsbehörden besser in der Lage, eine effizientere Überprüfung des Importes von pornographischen Machwerken durchzuführen.

10. April 1985

